

## DIJuF-Rechtsgutachten

Auslösen der Rückmeldepflicht des Jugendamts nach § 4 Abs. 4 KKG, in dem die Meldung über gewichtige Anhaltspunkte durch einen Mitarbeiter vorgenommen wird, der Berufsgeheimnisträger iSd § 4 Abs. 1 KKG ist

Das Jugendamt möchte wissen, ob die in § 4 Abs. 4 KKG vorgesehene Rückmeldepflicht des Jugendamts an den Berufsgeheimnisträger (m/w/d\*), der das Jugendamt über die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert hat, personengebunden ist oder allgemein eine Informationspflicht gegenüber der Institution, der der Berufsgeheimnisträger angehört, vorsieht. Für den Fall, dass die Rückmeldepflicht des Jugendamts personengebunden ist, wird um rechtliche Einschätzung gebeten, ob es in folgenden Fallkonstellationen zulässig ist, die Information gegenüber dem Jugendamt einem Berufsgeheimnisträger innerhalb der Institution zu überantworten:

1. Ein Erzieher einer Kindertageseinrichtung eines freien Trägers hält die Information des Jugendamts gem. § 4 Abs. 3 KKG für erforderlich. Um eine Rückmeldung des Jugendamts zu erhalten, informiert nicht der Erzieher das Jugendamt, sondern die Kita-Leitung, die staatlich anerkannte Sozialpädagogin ist, die als Berufsgeheimnisträgerin nach § 4 Abs. 1 KKG eine Rückmeldung durch das Jugendamt erwarten darf.
2. Ein Schulsozialarbeiter eines freien Trägers, der über keine staatliche Anerkennung verfügt, bittet einen Lehrer darum, das Jugendamt gem. § 4 Abs. 3 KKG zu informieren, der wiederum als Berufsgeheimnisträger nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 KKG eine Rückmeldung vom Jugendamt erhält.

\*

---

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in einem Rechtsgutachten durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

## I. § 4 Abs. 4 KKG als personengebundene Rückmeldepflicht

Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 4 S. 1 KKG besteht die Rückmeldepflicht ausdrücklich gegenüber dem Berufsheimnisträger, der das Jugendamt nach § 4 Abs. 3 KKG informiert hat. Auch nach dem Sinn und Zweck der Norm steht die Person und nicht die Institution im Vordergrund. Denn die Rückmeldepflicht soll es dem Berufsheimnisträger ermöglichen, einzuschätzen, ob die von ihm festgestellte Kindeswohlgefährdung noch fortbesteht, damit dieser seine Aufgaben und Funktion gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen situationsangemessen erfüllen kann (BT-Drs. 19/26107, 121). Im Ergebnis besteht daher die Rückmeldepflicht, aber auch das Rückmelderecht allein gegenüber der Person des Berufsheimnisträgers, nicht aber gegenüber der Institution.

Aus diesem Grund besteht gegenüber den Erziehern einer Kindertageseinrichtung keine Rückmeldepflicht nach § 4 Abs. 4 KKG, sofern diese keine Berufsheimnisträger iSd § 4 Abs. 1 KKG sind (hierzu ausf. DIJuF FAQ zum KJSG „Gilt die in § 4 Abs. 4 KKG eingeführte Rückmeldepflicht des Jugendamts auch für Rückmeldungen an Erzieher\*innen einer Tageseinrichtung, die das Jugendamt über eine [mögliche] Kindeswohlgefährdung informiert haben?“, abrufbar unter <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/kinderschutz>). Auch Schulsozialarbeiter, die keine staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen sind, erhalten keine Rückmeldung durch das Jugendamt nach § 4 Abs. 4 KKG.

## II. Einbezug weiterer Berufsheimnisträger mit dem Ziel, die Rückmeldepflicht auszulösen

In den beiden genannten Beispielen würde die Rückmeldepflicht des Jugendamts ausgelöst werden, da die einzige Voraussetzung des § 4 Abs. 4 KKG, nämlich die Information bezüglich eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung durch einen Berufsheimnisträger, vorliegt.

### 1. EINBEZUG DER KITA-LEITUNG DURCH EINEN ERZIEHER

In der ersten Fallkonstellation stellt sich die Frage, ob es dem Erzieher erlaubt ist, die Kita-Leitung einzubeziehen. Grundsätzlich ist die Aufgabe der Gefährdungseinschätzung entsprechend der nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossenen Vereinbarung der Fachkraft der Einrichtung zuzuweisen, die das Kind vorrangig betreut (Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 8a Rn. 74). Das wäre in der Kita der Erzieher, der vorrangig mit dem Kind zu tun hat. Die Gefährdungseinschätzung soll aber nach dem Wortlaut des § 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VIII auch in Einrichtungen – genauso wie im Jugendamt – nicht nur von einer Fachkraft vorgenommen werden, sondern es sollen mehrere Fachkräfte gemeinsam das Gefährdungsrisiko einschätzen (LPK-SGB VIII/Bringewat, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 8a

Rn. 101). Dies hat zur Folge, dass der Erzieher idR ohnehin weitere Fachkräfte hinzuziehen muss. Die Kita-Leitung als Fachkraft in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, ist nach den Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII daher zulässig. Eine Einbeziehung der Kita-Leitung wird zudem vielerorts aus Personalführungs-(Stärkung, Rückhalt für die Mitarbeiter) und Aufsichtsgesichtspunkten (Verantwortung der Leitung „nach außen“) praktiziert (zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Einbeziehung von Leitung vgl. *Lohse* ua Expertise „Prävention und Intervention bei Verdacht auf innerinstitutionellen sexuellen Missbrauch“, 2021, 86 f., abrufbar unter [https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user\\_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen\\_und\\_Studien/Expertise\\_Praevention\\_und\\_Intervention\\_bei\\_innerinstitutionellem\\_Missbrauch.pdf](https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Expertise_Praevention_und_Intervention_bei_innerinstitutionellem_Missbrauch.pdf), Abruf: 22.11.2022).

Die Einbeziehung der Kita-Leitung in die Gefährdungseinschätzung im eigentlichen Sinne ist aus fachlichen Gesichtspunkten dann sinnvoll, wenn diese über eine Expertise im Kinderschutz verfügt (was idR anzunehmen sein wird) oder ebenfalls in die Betreuung des betroffenen Kindes involviert ist. Auch die Einbeziehung von weiteren Erziehern ohne Leitungsfunktion kommt in Betracht, sofern diese einen Beitrag zur Gefährdungseinschätzung leisten können. Erfolgt ein Austausch im Fachteam der Kita, scheint es vertretbar, dass das Fachteam entscheidet, wer die Fallverantwortung übernimmt und im Rahmen dieser die Mitteilung an das Jugendamt tätigt. Insofern kann auch die Kita-Leitung diese Aufgabe übernehmen. Die Einbeziehung der Leitung in die Gefährdungseinschätzung und die Überantwortung der Fallverantwortung an diese ausschließlich zu dem Zweck, die Voraussetzungen für die Rückmeldepflicht des Jugendamts zu erfüllen, sind gesetzlich jedoch nicht vorgesehen. Eine solche Hilfs-Konstruktion wäre von vornherein nicht erforderlich, wenn – wie von der Praxis gefordert – auch Erzieher in den Kreis der Rückmeldeempfänger gem. § 4 Abs. 4 KKG aufgenommen worden wären (hierzu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 98, abrufbar unter [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Startseite/Aktuelles/DIJuF-Rechtsgutachten\\_JAmt\\_2022\\_98.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Startseite/Aktuelles/DIJuF-Rechtsgutachten_JAmt_2022_98.pdf)).

Entscheidend ist, dass die Kommunikation über die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zwischen dem Jugendamt und der Person in der Kita geführt wird, die sich am besten mit dem Kind und den bestehenden Verdachtsmomenten auskennt. IdR ist das der Erzieher, der das Kind hauptsächlich betreut. Denn möglich ist auch, dass das Jugendamt diesen Erzieher nach § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII an der Gefährdungseinschätzung beteiligen möchte, was im Ergebnis dazu führen würde, dass diese Person weitere Einblicke in das konkrete Kinderschutzverfahren erhält und so weitaus mehr Informationen erhalten würde als im Rahmen der Rückmeldung nach § 4 Abs. 5 KKG (hierzu DIJuF FAQ zum KJSG „Können auch andere Personen als der mitteilende Berufsgeheimnisträger an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden?“, abrufbar unter <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/kinderschutz/>).

## 2. EINBEZUG DES LEHRERS DURCH EINEN SCHULSOZIALARBEITER

Die zweite Fallkonstellation ist aus rechtlicher sowie fachlicher Perspektive als problematischer einzustufen, da der Schulsozialarbeiter nicht innerhalb seines Fachteams weitere Fachkräfte mit gleicher Aufgabe oder einen weisungsbefugten Vorgesetzten in die Handhabung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung einbezieht, sondern einen Lehrer, der möglicherweise sogar in einem Ausbildungsverhältnis mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen steht und somit in einem anderen Kontext mit dem Kind zusammenarbeitet.

Zwar ist die Kooperation zwischen Schule und Schulsozialarbeit zu befürworten, allerdings nur dann, wenn sie fachlich geboten und rechtlich zulässig ist. Beteiligt der Schulsozialarbeiter den Lehrer nicht aufgrund fachlicher Gesichtspunkte, sondern allein aufgrund seines Status als Berufsheimnisträger, um im Auftrag des Schulsozialarbeiters die Rückmeldepflicht des Jugendamts auszulösen, verletzt der Schulsozialarbeiter fachliche Standards und (datenschutz-)rechtliche Vorgaben:

Unter einer Einbeziehung des Lehrers allein zu dem Zweck, eine Rückmeldung des Jugendamts zu erhalten, kann sowohl die Beratungsbeziehung zwischen Schüler und Schulsozialarbeiter leiden, da die Beratung der Schulsozialarbeit idR in der Annahme in Anspruch genommen wird, dass sie vertraulich ist, als auch das Ausbildungsverhältnis zwischen Schüler und Lehrer, da dieser die Grenzen seines Aufgabenbereichs überschreitet. Etwas anderes kann dann gelten, wenn die Einbeziehung des Lehrers aus fachlichen Erwägungen erforderlich ist, da Ursache der Kindeswohlgefährdung die Arbeit des Lehrers unmittelbar betrifft (bspw. Gewalt innerhalb des Klassenverbands). Aber auch in diesen Fällen ist die Information des Jugendamts durch den Lehrer nur dann zweckmäßig, wenn dieser die Kooperation mit dem Jugendamt übernehmen soll und nicht nur als „Bote“ fungiert.

Aus rechtlicher Perspektive ist festzuhalten, dass für die Datenübermittlung des Schulsozialarbeiters an den Lehrer als Dritten eine Rechtsgrundlage gegeben sein muss, da der öffentliche Jugendhilfeträger sicherstellt, dass der Sozialdatenschutz nach dem SGB VIII durch die Fachkräfte der freien Träger entsprechend angewendet wird (vgl. § 61 Abs. 3 SGB VIII). Im Ergebnis ist daher die mit der Beteiligung des Lehrers verbundene Datenübermittlung nur dann zulässig, wenn entweder die betroffene Person (einwilligungsfähiger Schüler oder die Personensorgeberechtigten) eingewilligt hat oder dies – also gerade die Einbeziehung des Lehrers – zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist.

### III. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Rückmeldepflicht an die Person gebunden ist, die das Jugendamt über die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert. Beide geschilderten Fallkonstellationen stellen – dient das Vorgehen tatsächlich allein dem Zweck, eine Rückmeldung zu erhalten – eine Umgehung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Rückmeldepflicht dar. Im Hinblick auf die Kita ist dies aus rechtlicher Perspektive dann vertretbar, wenn die Kita-Leitung bei der Gefährdungseinschätzung mitwirkt und die Fallverantwortung übernimmt. Ob diese Fallüberantwortung aus fachlicher Perspektive zweckmäßig ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Dabei ist die Sicherstellung des Schutzes des Kindes selbstverständlich die Richtschnur.

Bei der Schulsozialarbeit ist die beschriebene Fallkonstellation aus rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten problematisch, da Schulsozialarbeiter und Lehrer nicht demselben Fachteam angehören. Ein Lehrer sollte daher nur dann einbezogen werden, wenn er nicht als Bote fungiert, sondern aufgrund eigener Berührungspunkte mit der Gefährdungssituation zur Einschätzung dieser beitragen kann. Selbst dann ist jedoch die Vertraulichkeit der Beratung zu achten, indem die Einbeziehung nur aufgrund einer wirksamen Einwilligung oder aufgrund ihrer Erforderlichkeit zur Abwendung der Gefahr erfolgt.